



Vorschlag für eine Umgangsregelung¹

(¹Kursiv und grün gedruckte Textstellen sind nach Auswahl zu streichen, die Uhrzeiten sind jeweils einzusetzen.)

Wir, die Kindeseltern

Frau.....

(Kindesmutter)

und

Herr.....

(Kindesvater)

vereinbaren ein Umgangsrecht der Kinder

-, geb.;

-, geb.;

-, geb.;

-, geb.;

mit *dem Vater / der Mutter* wie folgt:

I. Termine des Umgangsrechts

- 1) **an Wochenenden** beginnend ab dem im 14tägigen Wechsel von *Freitag / Samstag* Uhr bis *Sonntag / Montag* Uhr;
- 2) darüber hinaus besteht **unter der Woche** ein wöchentliches regelmäßiges Besuchsrecht am von Uhr bis , Uhr.





Neben diesen regelmäßigen Umgangsterminen sollen die Umgangstermine für die Zeiten der Schulferien und der staatlichen oder kirchlichen Feiertage so geregelt werden, dass während dieser Zeiten beiden Eltern möglichst gleich lange Zeitblöcke für das Umgangsrecht zur Verfügung stehen, wobei im jährlichen Wechsel dem umgangsberechtigten Elternteil jeweils die erste oder zweite Hälfte der Ferien bzw. der Feiertagszeiten zustehen soll;

3) **während der Schulferien:**

- a. in den **Osterferien** im jährlichen Wechsel zwischen Kar- und Osterwoche, in der **Karwoche** von dem der Karwoche vorausgehenden Samstag Uhr bis *Ostersonntag / Ostermontag* Uhr;
in der **Osterwoche** von Ostersonntag / Ostermontag Uhr bis zum darauf folgenden *Samstag / Sonntag* Uhr;
im Jahr haben die Kinder / das Kind in der Karwoche Umgangsrecht mit *dem Vater / der Mutter*;
 - b. in den **Sommerferien** im jährlichen Wechsel zwischen den ersten und zweiten Dreiwochenblöcken jeweils von *Freitag / Samstag* Uhr bis *Freitag / Samstag* Uhr;
im Jahr haben die Kinder / das Kind in der **ersten Hälfte der Sommerferien** Umgangsrecht mit *dem Vater / der Mutter*;
 - c. in den **Herbstferien** im jährlichen Wechsel zwischen der ersten und zweiten Ferienwoche von *Freitag / Samstag* Uhr bis *Freitag / Samstag* Uhr;
im Jahr haben die Kinder / das Kind in der **ersten Hälfte der Herbstferien** Umgangsrecht mit *dem Vater / der Mutter*;
 - d. in den **Weihnachtsferien** im jährlichen Wechsel **vom 1. Weihnachtstag bis zum Neujahrstag** Uhr und **vom Neujahrstag bis zum letzten Ferientag** Uhr;
das Umgangsrecht an **Heiligabend** von Uhr bis zum 1. Weihnachtstag Uhr steht dem Elternteil zu, der an Silvester kein Umgangsrecht hat;
im Jahr haben die Kinder / das Kind **vom 1. Weihnachtstag bis zum Neujahrstag** Umgangsrecht mit *dem Vater / der Mutter*;
- 4) zu **Pfingsten** soll das Umgangsrecht im jährlichen Wechsel sowohl während der Feiertage als auch während eventuell bestehender schulfreier Tage einem Elternteil



zustehen; im Jahr haben die Kinder / das Kind zu **Pfingsten** Umgangsrecht mit *dem Vater / der Mutter*;

- 5) zu **Christi Himmelfahrt** und **Fronleichnam** steht das Umgangsrecht, falls diese Tage am Residenzort der Kinder / des Kindes anerkannte staatliche Feiertage sind, einschließlich eventueller mit dem Feiertag zusammenhängender schulfreier Tage im jährlichen Wechsel den Eltern zu; im Jahr haben die Kinder / das Kind zu **Christi Himmelfahrt** Umgangsrecht mit *dem Vater / der Mutter*;
- 6) sollten weitere **staatliche oder kirchliche Feiertage** auf einen Arbeitstag fallen und mit einem oder mehreren schulfreien Tagen zu einem (verlängerten) Wochenende verbunden werden können, so steht an diesen Tagen den Kindern das Umgangsrecht mit *dem Vater / der Mutter* zu.

II. Modalitäten des Umgangsrechts:

- 1) Der Elternteil, bei dem sich die Kinder / das Kind aufhalten, hat die Kinder / das Kind zu Beginn der Besuchszeit dem anderen Elternteil zu übergeben und die Kinder / das Kind mit für die Umgangsperiode ausreichender Kleidung und sonstiger Ausrüstung zu versehen.
- 2) Der umgangsberechtigte Elternteil trägt während des Umgangskontaktes mit den Kindern / dem Kind die alleinige Verantwortung für das Wohlergehen. Er hat die Kinder / das Kind pünktlich nach Ende des Umgangszeitraums zurückzubringen. Im Fall von nicht vermeidbaren Verspätungen hat er den anderen Elternteil telefonisch zu informieren. Dazu sind folgende Telefonnummern zu nutzen:
Vater:
Mutter:
Bei einer Änderung der Kontakttelefonnummern werden sich die Eltern jeweils informieren.
- 3) **Verhinderungen der Umgangskontakte** sind spätestens eine Woche vorher dem anderen Elternteil anzuzeigen. **Erkrankungen** der Kinder / des Kindes stellen keine Verhinderungen eines Umgangskontaktes dar, soweit beim umgangsberechtigten Elternteil die Möglichkeit besteht, dass das Kind situationsangemessen versorgt werden kann. Bei ärztlich attestierter Reiseunfähigkeit entfällt ein Umgangskontakt.
- 4) **Ausgefallene Umgangskontakte** werden stets am nächsten Wochenende nach Wegfall des Kontakthindernisses nachgeholt.



- 5) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was die Kinder / das Kind dazu veranlassen könnte, Umgangskontakte mit dem anderen Elternteil abzulehnen. Sie haben sich insbesondere jeglicher negativen Äußerung über den jeweils anderen Elternteil strikt zu enthalten und sind verpflichtet die Kinder / das Kind aktiv zur Aufrechterhaltung der Kontakte zum jeweilig anderen Elternteil anzuhalten und zu ermuntern. Dies schließt ein, dass die Kinder anzuhalten sind, zu Feiertagen und Geburtstagen in den für Kinder üblichen Formen mit dem anderen Elternteil in Kontakt zu treten.
- 6) **Telefonkontakte** außerhalb der Umgangszeiten sind im Rahmen des üblichen zuzulassen, sie sollen aber nicht der Kontrolle des Tagesablaufs dienen und haben in ihrer Häufigkeit das Recht des jeweils anderen Elternteils auf ungestörte Privatsphäre zu achten.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Kindesmutter

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Kindesvater